

Themenbereich	Konkrete Beanstandung	Stellungnahme
4.2 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit an die Mitglieder der Freiwilligen	Ehrenbeamtenverhältnisse werden nicht mit der Wahl, sondern mit der Ernennung durch Aushändigung der Urkunde wirksam begründet; erst dann bestehen Ansprüche auf Entschädigungen.	Dies wird zukünftig beachtet.
Feuerwehr (Tz. 4.2.5)	Termine für Sitzungen der Gemeindevertretungen zur notwendigen Zustimmung sollten zukünftig so geplant werden, dass keine zeitliche Lücke zwischen zwei Amtszeiten entsteht.	
	Die Zuordnung der Gemeindewehrführung Sülfeld durch die Verwaltung in eine höhere Einwohnerkategorie stellte einen Verstoß gegen eine bestehende Satzungsregelung dar und hätte nur von der Gemeindevertretung durch Änderung der Entschädigungssatzung geändert werden können.	
4.4 Kindertagesbetreuung (Tz. 4.4.4, 4.4.10, 4.4.11)	Die Finanzierungsvereinbarungen der Gemeinde Sülfeld mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülfeld sollten ergänzt werden.	Die geprüften Vereinbarungen bzw. Verträge wurden aufgrund der Einführung des neuen KiTaG neu erstellt; eine Überprüfung ist somit entbehrlich.
	Warum die Gemeinde Sülfeld durch die einseitige Reduzierung ihrer Mietforderung für den Kindergarten und den vollständigen Verzicht auf eine angemessene Miete für die Krippe auf nicht unerhebliche Erträge verzichtet hat, ist aus den zur Prüfung vorgelegten Verwaltungsakten nicht nachvollziehbar.	Der Verzicht aus den Mietforderungen wurde in Gremien, in denen der Träger und die Gemeinde/n vertreten sind, vorbesprochen und dann wurde ein entsprechender Beschluss in der Gemeindevertretung gefasst. Diese Vorgehensweise wurde aufgrund der "hohen Bürokratie" bei dem Abschluss /der Änderung von Verträgen / Vereinbarungen gewählt. Zukünftig werden Vertragsänderungen vorgenommen.
	Die Gemeinde Sülfeld hätte darauf achten sollen, dass die vertraglich vereinbarte Höhe der Elternbeiträge umgesetzt wird.	Dieses ist aufgrund der Deckelung der Elternbeiträge im neuen KiTaG entbehrlich.

	Kostenausgleichsbeträge sind haushaltsrechtlich korrekt zuzuordnen.	Kostenausgleiche entfallen nach dem neuen KiTaG.
4.7 Straßenreinigung (Tz. 4.7.1 bis 4.7.5)	Die Straßenreinigungssatzungen sind teilweise zu ändern, um rechtswidrige Regelungen zu beseitigen.	Neue Satzungen befinden sich bereits in Planung.
	Die Aufträge für Straßenreinigungsleistungen sind in einem transparenten Vergabeverfahren zu vergeben. Insbesondere die Ortslagenreinigung sollte künftig öffentlich ausgeschrieben werden.	Die Thematik wird aktuell geklärt.
	Aufträge sind aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Ausnahmsweise mündlich erteilte Aufträge sind stets schriftlich zu dokumentieren.	Dies wird zukünftig beachtet.
	Die Aktenführung zur Straßenreinigung einschließlich Winterdienst ist insgesamt dringend zu verbessern.	
	Die Gemeinde Sülfeld hat die Straßenreinigungsgebührensatzung zu ändern, um ungerechtfertigte Bevorteilungen für bestimmte Grundstücke zu beseitigen. Gleichzeitig sollte die Gemeinde Sülfeld künftig wieder den zulässigen Kostendeckungsgrad von 85 v.H. ausschöpfen.	Die Thematik wird aktuell geklärt.
4.9 Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser (Tz. 4.9.1 bis 4.9.5)	Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser ist eindeutig privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zu regeln.	Dies wird aktuell bearbeitet.

	Pauschale Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen für bestimmte Nutzer sowie ungleiche Entgeltsätze oder Gebührensätze für gleichartige Nutzungen sind unzulässig.	Dies wird aktuell bearbeitet.
	Kostenermäßigungen oder -befreiungen dürfen ausnahmsweise nur im Einzelfall aus sozialen Gründen ermöglicht werden.	
	Die Nutzungsentgelte oder Nutzungsgebühren sind hinsichtlich eines festzulegenden Kostendeckungsgrades zu kalkulieren.	
	Die Nutzung der Einrichtungen, insbesondere die Genehmigung von Veranstaltungen einschließlich der Gebührenfestsetzungen sollten künftig vollständig von der Amtsverwaltung zentral bearbeitet werden.	
4.11 Hundesteuer (Tz. 4.11.1 bis 4.11.4)	Die Hundesteuersätze sollten generell angehoben werden.	Die Verwaltung wird den Gemeinden eine Vorlage zu einer entsprechenden Beschlussfassung zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung obliegt ausschließlich den Gemeinden. Dies ergibt sich bereits aus Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz.
	Die Hundesteuersatzungen sind zu überarbeiten, um ungenaue und widersprüchliche Regelungen zu beseitigen.	Dies wird aktuell bearbeitet.
	Der Hundbestand in den Gemeinden sollte nach nunmehr sechs Jahren mit Unterstützung eines gewerblichen Unternehmens erneut überprüft werden.	Dies wird den Gemeinden vorgeschlagen.
	Die Steuerbescheide sind hinsichtlich der Angaben zu den Rechtsgrundlagen, zu den Steuerermäßigungen und zur Rechtsbehelfsbelehrung zu überarbeiten.	Dies findet bereits Berücksichtigung.

7. Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen (Tz. 7.1.3)	Die Straßenbaubeitragssatzungen verstoßen teilweise gegen das gesetzliche Zitiergebot und sind daher rechtswidrig.	Durch Änderungssatzungen oder Neufassungen der Satzungen wird dem Zitiergebot entsprochen.
	Es wird empfohlen, für beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen ein formelles Bauprogramm in textlicher und zeichnerischer Form durch die Gemeindevertretung zu beschließen.	Dies wird bereits umgesetzt.